Informationen über die Kosten und Finanzierung Ihres Aufenthaltes im Alterszentrum Kappelhof – 2027

Ein Aufenthalt im Alterszentrum wirft neben persönlichen auch finanzielle Fragen auf. Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen erklären, welche Kosten entstehen, wie die Pflege finanziert wird und an wen Sie sich wenden können, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen.

1. Welche Kosten entstehen?

Die Rechnung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Pensionstaxe (bzw. Tagestaxe), Betreuungs- und Pflegetaxen. Für diese Kostenarten gelten unterschiedliche Finanzierungsregeln.

Kostenart	Was ist damit gemeint?	Wie wird sie finanziert?
Pensionstaxen	Insbesondere Wohnen, Verpflegung und die in der separaten Tarifordnung aufgeführten Leistungen.	Grundsätzlich durch die Bewohnerin oder den Bewohner; bei finanzieller Bedürftigkeit können Ergänzungsleistungen infrage kommen.
Pflegetaxen	Pflegeleistungen entsprechend dem individuell ermittelten Pflegebedarf gemäss separater Tarifordnung.	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die Bewohnerin oder der Bewohner im gesetzlich begrenzten Umfang (max. CHF 23.– /Tag) sowie die öffentliche Hand beteiligen sich an den Kosten.
Betreuungstaxen	Betreuungsleistungen gemäss separater Tarifordnung des Alterszentrum Kappelhof.	Grundsätzlich durch die Bewohnerin oder den Bewohner; die Berücksichtigung in den Ergänzungsleistungen richtet sich nach den geltenden Regeln.

Die konkreten Tagesansätze und allfälligen Zusatzkosten richten sich nach der gültigen Tarifordnung und der individuellen Situation. Bitte beachten Sie die separate Tarifordnung.

Berechnungsbeispiel Pensionstaxen im Alters- und Pflegeheim (Haus 1 und 2)

Die Pensionstaxe für ein Pflegezimmer beträgt CHF 136.– bis CHF 160.– pro Tag. Je nach Monat ergeben sich daraus monatliche Grundkosten von CHF 4'080.– bis CHF 4'960.–.

Berechnungsbeispiel Pensionstaxen im Betreuten Wohnen (Haus 3)

Die Pensionstaxe für eine 2 ½ Zimmerwohnung beträgt CHF 135.– bis CHF 150.–. Je nach Monat ergeben sich daraus monatliche Grundkosten von CHF 4'050.– bis CHF 4'650.–.

Die Pensionstaxe für eine 3 ½ Zimmerwohnung beträgt CHF 151.– bis CHF 160.–. Je nach Monat ergeben sich daraus monatliche Grundkosten von CHF 4'530.– und CHF 4'960.–.

Berechnungsbeispiel Betreuungs- und Pflegetaxen

Die monatlichen Kosten für die Betreuungs- und Pflegetaxen betragen je nach Monat CHF 820.50 (30 Tage à CHF 27.35 bei Pflegestufe 1) bis CHF 1’953.– (31 Tage à CHF 63.– ab Pflegestufe 7).

2. Wie werden die Pflegetaxen finanziert?

Die Pflegetaxen werden nicht vollständig von der Krankenkasse übernommen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) leistet einen gesetzlich festgelegten Beitrag, gemäss Art. 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Die Bewohnerin oder der Bewohner trägt einen begrenzten Eigenanteil (maximal CHF 23.– pro Tag). Die verbleibenden anerkannten Pflegetaxen werden nach den geltenden Regeln durch die öffentliche Hand finanziert. Im Kanton St. Gallen ist für die Restfinanzierung grundsätzlich die zuständige politische Gemeinde verantwortlich; die Zuständigkeit hängt insbesondere vom Wohnsitz vor dem Heimeintritt ab.

Die Beiträge an die Pflegetaxen sind von der finanziellen Situation der Bewohnerin oder des Bewohners unabhängig. Weitere Leistungen der Krankenversicherung, beispielsweise für ärztliche Behandlungen und Medikamente, richten sich nach den Regeln der OKP.

3. Was, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen?

Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger/innen, welche bei alltäglichen Verrichtungen regelmässig auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen. Das Anmeldeformular kann im Sekretariat bezogen werden.

Ergänzungsleistungen (EL):

Wenn AHV- oder andere Renten, weitere Einnahmen und anrechenbare Vermögenswerte nicht ausreichen, um die anerkannten Ausgaben zu decken, besteht möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL).

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst frühzeitig bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu informieren und den Anspruch prüfen zu lassen. Wird die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach dem Heimeintritt eingereicht, können Ergänzungsleistungen bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend ab Beginn des Monats des Heimeintritts gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist beginnt der Anspruch grundsätzlich frühestens im Monat der Anmeldung.

Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, ergibt dann die effektive Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben.

Die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte. Das Wichtigste können Sie dem Merkblatt 5.01 der AHV entnehmen.

Sozialhilfe

Wenn die Finanzierung trotz Prüfung der möglichen Leistungen nicht gesichert ist, kann eine Beratung beim Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde sinnvoll sein. Ob und in welchem Umfang Unterstützung gewährt wird, wird im Einzelfall geprüft.

Angehörige müssen nicht automatisch für die Heimkosten aufkommen. Fragen zu einer allfälligen Verwandtenunterstützung sind gesondert und anhand der gesetzlichen Voraussetzungen zu beurteilen.

4. Weitere mögliche Unterstützungen

Je nach persönlicher Situation können auch die individuelle Prämienverbilligung, die Vergütung bestimmter Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen oder Leistungen für Hilfsmittel relevant sein. Die Voraussetzungen unterscheiden sich. Lassen Sie sich im Einzelfall beraten.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenpflege-Grundversicherung (OKP)

Voraussichtliche anspruchsberechtigte Personen erhalten in der Regel bis Ende Januar ein Anmeldeformular zugestellt. EL-Beziehende müssen sich nicht zum Bezug von Prämienverbilligung anmelden. Sie erhalten die Prämienverbilligung laufend mit den monatlichen Ergänzungsleistungen. Das Anmeldeformular kann jeweils ab Februar des laufenden Jahres bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden und muss auch dort eingereicht werden.

Erlass der Radio- und Fernsehkonzession

Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen leben in einem Kollektivhaushalt und sind somit von den Radio- und Fernsehgebühren befreit. Die Gebühr für den Kollektivhaushalt bezahlt das Alterszentrum Kappelhof pauschal.

Steuern

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die einen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag benötigen, können die selbst getragenen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen als behinderungsbedingte Kosten von den Steuern abgezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons St.Gallen. Bei Fragen hilft Ihnen auch das zuständige Steueramt Ihrer Wohngemeinde gerne weiter.

Hilfsmittel der AHV und Ergänzungsleistungen

Wer eine AHV-Altersrente oder Ergänzungsleistungen bezieht und in der Schweiz wohnt, kann unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Beiträge an Hilfsmittel erhalten. Dazu gehören beispielsweise Hörgeräte, Perücken, orthopädische Schuhe, Lupenbrillen und Rollstühle.

Wie melden Sie Ihren Anspruch an? Den Anspruch melden Sie mit dem Formular Anmeldung Hilfsmittel der AHV bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons an. Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen auch die verbleibenden Kosten für Hilfsmittel sowie weitere Pflege- und Behandlungsgeräte übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.ahv-iv.ch oder bei der zuständigen AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

5. Wir unterstützen Sie bei Fragen

Finanzielle Fragen sind persönlich und können komplex sein. Wenn Sie unsicher sind, welche Leistungen für Sie infrage kommen oder welche Stelle zuständig ist, sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen, die passende Anlaufstelle zu finden.

Diese Übersicht dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine individuelle Prüfung eines Leistungsanspruchs. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen, die zuständigen Behörden und die gültige Taxordnung.

Für eine grundlegende Beurteilung der finanziellen Situation sowie für weitere Fragen zum Alter empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch die Pro Senectute, Regionalstelle Gossau und St. Gallen Land.

Stand: November 2026 - Änderungen vorbehalten